

Regierungsratsbeschluss

vom 18. September 2007

Nr. 2007/1586

KR.Nr. A 075/2007 (STK)

**Auftrag Fraktion FdP: Änderung Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG): Überprüfung der Weitergabe visuell aufgezeichneter Daten (16.05.2007)
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu den notwendigen Gesetzesänderung vorzulegen, die die Weitergabe visuell aufgezeichneter Daten im Rahmen von § 16^{bis} InfoDG einer zwingenden, unabhängigen Überprüfung unterstellt.

2. Begründung

Video- und Bildaufzeichnungen stellen bezüglich des Persönlichkeitsschutzes anerkanntermaßen besonders heikle Daten dar. Mit der Möglichkeit der Weitergabe derartiger Daten an weitere Stellen lediglich aufgrund eines schriftlichen Gesuchs besteht die Gefahr, dass Ergebnisse von Videoüberwachungen allzu leichtfertig ausgetauscht werden könnten. Dies erscheint aus Gründen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes als stossend. Es erscheint deshalb als angezeigt, die Weitergabe visuell aufgezeichneter Daten an andere Stellen nur aufgrund einer zwingenden, unabhängigen Überprüfung zuzulassen. Diese kann einer richterlichen Instanz oder aber auch dem Datenschutzbeauftragten übertragen werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) gilt für natürliche und juristische Personen. Für die visuelle Überwachung müssen sie unter anderem einen Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 13 nachweisen können (Einwilligung der betroffenen Person, überwiegendes privates Interesse, überwiegendes öffentliches Interesse oder Gesetz). Eine Bewilligungspflicht für visuelle Überwachungen sieht das DSG nicht vor. Zuständig ist der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte.

Das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG, BGS 114.1) gilt für kommunale und kantonale Behörden (§ 3 InfoDG). Die Weitergabe von (besonders schützenswerten) Personendaten durch eine kommunale oder kantonale Behörde an eine andere Behörde ist ein „Bearbeiten“ im Sinne von § 6 Abs. 5 InfoDG. Wenn also z.B. eine Behörde von der Kantonspolizei während eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens (§ 75 der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970, BGS 321.1) die visuell aufgezeichneten Personendaten herausverlangt, die ein Privater zusammen mit seiner Strafanzeige als Beweismittel eingereicht hat, ist das InfoDG anwendbar. Die da-

tenschutzrechtliche Aufsicht über Datenbearbeitungen kommunaler oder kantonaler Behörden (ausser Kantonsrat und Regierungsrat) liegt unabhängig davon, ob irgendein Verfahren hängig ist oder nicht (z.B. Strafverfahren), beim Informations- und Datenschutzbeauftragten. Er wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig (§§ 32 und 33 Abs. 1 InfoDG).

Die visuelle Überwachung an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten durch Gemeinden und kantonale Behörden sollte nur zurückhaltend und unter den restriktiven Voraussetzungen des am 15. Mai 2007 vom Kantonsrat beschlossenen § 16^{bis} InfoDG eingesetzt werden (RG 007c/2007).

Im Rahmen der Teilrevision des InfoDG (Umsetzung Schengen/Dublin), über die wir am 27. August 2007 die Vernehmlassung eröffnet haben, schlagen wir eine Vorabkontrolle von Datenbearbeitungen durch den Informations- und Datenschutzbeauftragten vor, welche besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger bergen. Projekte betreffend visueller Überwachung von Gemeinden und kantonalen Stellen werden ebenfalls unter diese Vorabkontrolle fallen. Der Informations- und Datenschutzbeauftragte soll seine Stellungnahme in Form einer Empfehlung abgeben. Lehnt die kommunale oder kantonale Stelle die Empfehlung ab, kann der Informations- und Datenschutzbeauftragte die Angelegenheit an die nächst höhere Instanz (Gemeinde: Gemeinderat, Kanton: Departement) weiterziehen. Bei den meisten Gemeinden ist der Gemeinderat die einzige Instanz, weshalb sich eine Vorlage an die nächst höhere Instanz innerhalb der Gemeinde erübrigt. Lehnt der Gemeinderat oder die nächste höhere Instanz die Empfehlung ab, muss er respektive sie eine Verfügung erlassen. Gegen diese Verfügung soll der Informations- und Datenschutzbeauftragte Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen können (siehe Vernehmlassungsentwurf Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes, RRB Nr. 1438/2007 vom 27. August 2007). Damit würde der Entscheid zwei unabhängigen Instanzen, nämlich sowohl dem Informations- und Datenschutzbeauftragten wie auch im Beschwerdefall dem Verwaltungsgericht als gerichtlicher Instanz unterworfen sein.

Die ebenfalls vom Kantonsrat am 15. Mai 2007 angenommene Weitergabe von visuell aufgezeichneten Daten an andere Amtsstellen (§ 16^{ter} InfoDG) wird auch unter diese Vorabkontrolle fallen. Mit der Forderung nach einer „unabhängigen“ Überprüfung geht der Vorstoss über die früher geforderte „richterliche“ Überprüfung hinaus; die Praktikabilität ist verbessert, weshalb ihm zugestimmt werden kann. Zu berücksichtigen ist auch, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weitergabe sehr restriktiv geregelt sind und kumulativ erfüllt sein müssen. Beispielsweise ist ein automatischer Abgleich visuell aufgezeichneter Daten im Sinne einer Rasterfahndung nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig ist etwa die Weitergabe an das kantonale Steueramt, weil ein Steuerveranlagungsverfahren in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Aufnahmезweck – Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und Identifizierung von Straftätern (§ 16^{bis} Abs. 1 InfoDG) – steht.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN, SCD)

Departemente

Polizei Kanton Solothurn

Ratsleitung (7)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Aktuarin JUKO